



Gemeinnützigkeit Steuern Neuerungen

Gliederung des Vortrags

- 1. Erläuterung der steuerlichen Gemeinnützigkeit.
- 1.1. Voraussetzungen
- 1.2. Grundsätze

Gliederung des Vortrags

- 2. Steuern
 - 2.1. Umfang der Steuerpflicht
 - 2.2. Körperschaftsteuer
 - 2.3. Gewerbesteuer
 - 2.4. Umsatzsteuer
 - 2.5. Steuersätze
 - 2.6. Vorsteuerabzug

Gliederung des Vortrags

- 3. Gesetzliche Neuregelungen
 - 3.1. Besteuerungsgrenzen
 - 3.2. Spendenrecht
 - 3.3. Übungsleiterfreibetrag
 - 3.4. Ehrenamtspauschale

Gliederung des Vortrags

- 4. **Besonderheiten von Narrenzünften, Karnevals- und Faschingvereine.**

Narrentreffen

Fasnachts-/Karnevalsumzüge

Masken- oder Kostümbälle

Sommerkarneval

Straßen- und Sommerfeste

Jahreshefte mit Anzeigenanteil

- 5. **Beantwortung zusätzlicher Fragen**

Gemeinnützigkeit

- Die Gemeinnützigkeit ist geregelt in den §§ 51 ff AO sowie in Anwendungserlassen.
- Die Abgabenordnung nimmt folgende Unterteilung vor:

Steuerbegünstigte Zwecke

```
graph TD; A[Steuerbegünstigte Zwecke] --> B[Gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO]; A --> C[Mildtätige Zwecke nach § 53 AO]; A --> D[Kirchliche Zwecke nach § 54 AO];
```

Gemeinnützige
Zwecke nach
§ 52 AO

Mildtätige
Zwecke nach
§ 53 AO

Kirchliche
Zwecke nach
§ 54 AO

Förderung der Allgemeinheit

Neuer Katalog der gemeinnützigen Zwecke
In § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 25 AO n.F.

Der Katalog ist nach § 52 Abs. 2 Satz 2 AO nicht **ab-schließend**.

Der Katalog enthält auch alle Zwecke die bisher in der **Anlage 1 zu § 48 EStDV** als besonders förderungswürdig anerkannt sind.

Auch **Freizeitaktivitäten**, die mit den im Katalog des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO genannten Freizeitgestaltungen identisch sind, bleiben gemeinnützig (vgl. **AEAO zu § 52 Nr. 9**).

Neuer Zweck nach § 52 Abs. 2 Nr. 25: **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements** zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Nach § 10 b Abs. 1 EStG n.F. sind ab 2007 Spenden für alle **gemeinnützigen Zwecke** steuerlich abziehbar.
Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV wurde aufgehoben.

Selbstlosigkeit § 55 AO

Grundvoraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Förderung geschieht selbstlos, wenn in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden. Die Allgemeinheit soll gefördert werden und nicht die Eigeninteressen der Mitglieder

Grundsatz Mittelverwendung

Alle Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mittelverwendung hat zeitnah zu erfolgen, sofern sie nicht einer zulässigen Rücklage zugeführt werden.

Die Mittel dürfen nicht zum Ausgleich von Verlusten aus steuerpflichtigen wirtschaftl. Geschäftsbetrieben verwendet werden.

Grundsatz Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins darf das vorhandene Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

- Grundsatz Ausschließlichkeit

- Die Gesamtbetätigung muß auf die satzungsmäßigen Zwecke ausgerichtet sein.

Grundsatz Unmittelbarkeit

- Die Satzungszwecke müssen unmittelbar, d.h. der Verein muß die Zwecke selbst verwirklichen. Hierbei kann er sich Hilfspersonen bedienen.

Satzung und Geschäftsführung

Tatsächliche Geschäftsführung muß mit dem Satzungsinhalt übereinstimmen.

In der Satzung sollten die verfolgten Zwecke und deren Verwirklichung präzise aufgenommen werden.

Steuern

2. Umfang der Steuerpflicht

- Steuerneutraler (ideeller) Bereich
- Vermögensverwaltung
- Steuerunschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (Zweckbetriebe)
- Steuerschädliche (steuerpflichtige) wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Ideeller Bereich

- Einnahmen in diesem Bereich können keiner Einkunftsart zugerechnet werden.
- Folge: **nicht steuerbar**
- z.B.: **Mitgliedsbeiträge**

Vermögensverwaltung

- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Vermietungs- und Verpachtungseinkünfte
- Folge: **Steuerpflicht**
- aber: **Steuerfreiheit bei gemeinnützigen Vereinen**

Zweckbetriebe

- **Grundsatz:**
- Verlust aller Steuervergünstigungen bei wirtschaftlicher Betätigung.
- Kein Verlust der Vergünstigungen wenn ein sogenannter Zweckbetrieb i.S. der §§ 65 – 68 AO vorliegt.
- Auch Verluste in diesen Bereichen berühren nicht die Steuervergünstigung.

Steuerschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- **Grundsatz:**
- Wenn die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht erfüllt sind entfällt die Steuerbefreiung.
- **Folge:**
partielle Körperschaftsteuerpflicht für diese Bereiche.
- **Vorteil:** Für die begünstigten Bereiche bleiben die Steuervergünstigungen erhalten.

**Bei Vorlage eines wirtschaftlichen
steuerpflichtigen Geschäftsbetriebs
fallen folgende Steuern an:**

Steuern

- **Körperschaftsteuer mit Solidaritätszuschlag**
- **Gewerbesteuer**

Körperschaftsteuer

- Bemessungsgrundlage:

Körperschaftsteuerliches Einkommen
abzüglich Freibetrag: 3.900,-- €

Steuersatz ab 2008: 15 v.H.

Solidaritätszuschlag: 5,5 v.H.

Freigrenze: Einnahmen bis 35.000,-- €

Gewerbesteuer

- kein Betriebsausgabenabzug

Gewerbeertrag + Kürzungen + Hinzurechnungen
abzüglich Freibetrag: 3.900,-- €

Gewerbesteuerermessbetrag: 5 v.H.
x Hebesatz der Gemeinde

Umsatzsteuer

Allgemeines

- Umsatzsteuer ist eine Verkehrssteuer, d.h. sie knüpft an Vorgänge des Rechtsverkehrs an.
- Folge: Auch Vereine unterliegen der Umsatzsteuer, wenn sie steuerpflichtige Umsätze bewirken.
- Die Umsatzsteuer ist unabhängig davon in welchem Bereich die Umsätze getätigt werden.

- **Zum umsatzsteuerlichen Unternehmen gehören**
- **alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, d.h. steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe, sowie die übrige Vereinstätigkeit, soweit sie nachhaltig ausgeübt wird.**
- **Nicht dazu gehört der Bereich Mitgliedsbeiträge und Spenden.**

Steuerbefreiungen

- Aus sozialen Gründen sind verschiedene Umsätze von der Umsatzsteuer befreit. (z.B. Gebäudevermietung)

Umsatzsteuertarif

- Zweckbetriebe: 7%
- Steuerpfl. Wirtschaftl. Geschäftsbetriebe 19%

Kleinunternehmer

- Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn
- Umsatz im Vorjahr nicht mehr als 17.500,--
und im laufenden Jahr nicht mehr als
49.999,00 €.

Gesetzliche Neuerungen

Anhebung der Freibeträge

- | | <u>bis 31.12.2006</u> | <u>ab 1.1.2007</u> |
|--|-----------------------|--------------------|
|--|-----------------------|--------------------|

Besteuerungsgrenze

für wirtschaftl. Gesch.

betriebe (Bruttoumsatz)	30.678,--	35.000,--
-------------------------	-----------	-----------

Zweckbetriebsgrenze

bei Sportveranstaltungen	30.678,--	35.000,--
--------------------------	-----------	-----------

Spendenrecht

Spendenabzug ab 1.1.2007

bis 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte

Regelungen für das Spendenrecht werden seit 2007 direkt in der Abgabenordnung (§§ 52-54 AO) geregelt.

Bisherige Regelung war in der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV.

Neue Zuwendungsbestätigungen sind notwendig.
(lt. BMF: Übergangsfrist bis 31.12.2008 für alte Bestätigungen)

Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG)

Bis 2006: 1.848 €

Ab 2007: 2.100 €

(Hierunter fallen nicht: Hausmeister, Vorstandsmitglieder,
Abteilungsleiter oder Geschäftsführer)

Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)

Ab 2007: 500,-- €

Den Freibetrag erhalten alle Personen, die sich nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren. Dazu gehören auch z. B. Vorstandsmitglieder, Personen, die nebenberuflich saubermachen, an der Kasse sitzen oder Verträge tippen. Er bewirkt, dass für Einnahmen, die von einer steuerbegünstigten Körperschaft für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich gezahlt werden, keine Einkommensteuer anfällt.

Voraussetzung: Satzungsänderung bis 31.3.2009, d.h. die Satzung muß die Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulassen.

Besonderheiten bei Fastnachts- und Karnevalsvereinen

Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen

- Begünstigt sind alle Erscheinungsformen des traditionellen Brauchtums. Hierunter zählt:
 - Karneval
 - Fastnacht
 - Fasching

Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen

- Einnahmen aus:
 - Brauchtumsabenden
 - Karnevalssitzungen
 - Faschingssitzungen
 - Radio- und Fernsehübertragungen
- sind im Zweckbetrieb Kultur zu erfassen, da es sich hierbei um Brauchtumpflege handelt.

Steuerliche Folge:

- Keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer
- Bei der Umsatzsteuer gilt der ermäßigte Steuersatz von 7%
-

Achtung!

- Verkauf von Speisen und Getränken bei diesen Veranstaltungen
- Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Folge: KSt u. GewSt
- USt: Regelsteuersatz mit 19 %

Gemischte Veranstaltungen

- Karneval-/Fastnachtssitzungen mit Tanz
- Überprüfen: Welcher Teil gibt der Gesamtveranstaltung das Gepräge
- Folge: Steuerfreiheit oder Steuerpflicht

Tanzveranstaltungen/Maskenbälle

- Einnahmen hieraus stellen immer einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar.

Auftritte von Tanzgarden und Brauchtumsgruppen gegen Entgelt

- Einnahmen hieraus stellen einen steuerfreien wirtschaftlichen Zweckbetrieb dar.

Karnevalsumzüge

- Einnahmen (Eintrittsplaketten) hieraus sind Zweckbetrieb.
- Werden für die Teilnahme von Wagen, die mit Fremdwerbung versehen sind, Entgelte erhoben, so liegt eine steuerpflichtige Tätigkeit vor.
- Standgebühren von gewerblichen Anbietern sind ebenfalls steuerpflichtig.

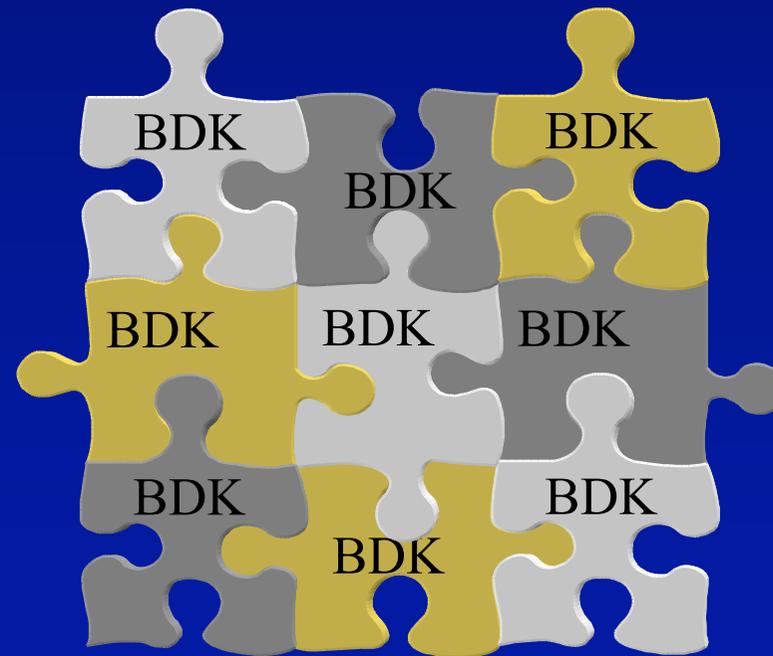
Werbeeinnahmen

- In eigener Regie: steuerpflichtig
- Werberechte werden Dritten überlassen: steuerfrei und ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 %.
- Werbung in Programmhefte: Steuerpflichtig

Einnahmen aus:

- Sommerfest
- Stadtfest
- Sommerkarneval
- **Alles: steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe**

Noch Fragen



ENDE